

# 1. Nachtragssatzung vom 27.01.2017

## zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldrach vom 23.07.2015

Der Gemeinderat Waldrach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

**Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:**

#### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 EUR
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 EUR
c) Urnenreihengrab	160,00 EUR
d) Rasengrabstätte als Reihengrab	1.400,00 EUR
e) Rasengrab als Urnengrab	750,00 EUR
f) anonymes Urnengrab	750,00 EUR

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte	1.250,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrab (vorher 937,50 €)	940,00 EUR
cc) eine Doppelgrabstätte als Urnengrab	320,00 EUR
dd) Doppelgrabstätte als Tiefengrab (Rasen)	2.000,00 EUR
ee) Doppelgrabstätte als Urnengrab (Rasen)	910,00 EUR
ff) gemischtes Wahlgrab aus Reihengrab durch Beilegung einer Urne	480,00 EUR
gg) gemischtes Wahlgrab aus Doppelgrab durch Beilegung einer Urne	480,00 EUR
hh) gemischtes Wahlgrab aus Tiefengrab durch Beilegung einer Urne	480,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Doppelgrabstätte	62,50 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrab	47,00 EUR
cc) eine Doppelgrabstätte als Urnengrab	16,00 EUR
dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrab (Rasen)	100,00 EUR
ee) eine Doppelgrabstätte als Urnengrab (Rasen)	45,50 EUR
ff) bei Beilegung einer weiteren Urne in ein vorhandenes Grab (1a) dd bis ff)	24,00 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### **III. Ausheben, Schließen und Abräumen der Gräber**

1. a) Kindergrab	230,00 EUR
b) Reihengrab	450,00 EUR
c) Doppelwahlgrab 1. Bestattung	450,00 EUR
2. Bestattung	450,00 EUR
d) Tiefengrab 1. Bestattung	580,00 EUR
2. Bestattung	450,00 EUR
e) Urnengrab	105,00 EUR
f) Samstagszuschlag (für a – e)	50,00 EUR
g) Personal zusätzlich pro Stunde	50,00 EUR

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	70,00 EUR
b) Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a)	

**Waldrach, 27.01.2017**

**Heinfried Carduck  
Ortsbürgermeister**

## **§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldrach vom 23.07.2015 außer Kraft.

**Waldrach, 27.01.2017**

**Heinfried Carduck  
Ortsbürgermeister**